

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die dienerschaftliche Verfassung des Großherzogthums Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1809

III. Charakter und Rang

[urn:nbn:de:bsz:31-334608](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334608)

DienstAnnahme geschieht von dem Souverain oder in dessen Namen von den dazu verordneten Staatsstellen, oder von Standes- und Grundherrschaft nach Maas der denselben grundgesetzlich zustehenden Berechtigungen.

II.

Dienstbedingungen.

Nur die mit der Natur des Dienstes, sohin mit dem Staatszweck übereinkommenden Bedingungen sind erlaubt. Alles, was ausser den gebilligten Dienst-Eintrittsgebern oder Ausfertigungs-Gebühren bedungen wird, ist unerlaubt; das Gegebene verfällt zum Besten einer öffentlichen Wohlfühlthätigkeits-Anstalt, des erlangten Dienstes wird der Diener — und der Dienstverleihungs-Befugniß der untergeordnete Dienstverleiher auf seine Lebenszeit verlustig; die Ernennung aber fällt inzwischens der höhern Behörde an.

III.

Karakter und Rang.

Der Staatsdiener genießt eine durch die ihm vom Regenten oder Dienstherren beigelegte Amts- oder Ehrenbenennung sich bestimmende besondere

Auszeichnung, die ihm ohne Beleidigung niemand entziehen oder versagen darf.

Eine in der Amtsberrichtung vorsätzlich zugefügte Unbilde ist als eine mittelbare Beleidigung des Dienstherrn gesetzmäßig zu ahnden.

Den Titel des Dieners bestimmt einzig sein Amt.

IV.

Dienst Gehalt.

Nebst Charakter und Rang gebührt jedem Staatsdiener nach abgelaufener Befähigungszeit ein Gehalt, das zum anständigen Lebensunterhalt für diejenigen Verhältnisse hinreicht, unter welchen dergleichen Dienste gewöhnlich angetreten werden.

Nach Verschiedenheit der Dienstgattung, der Dienstjahre und der Dienstorte ist der Gehalt verschieden. —

Entweder sind durch Stiftungs-Urkunden, oder Staatsgesetze, da, wo ein Dienst eine eigene grundgesetzliche Verfassung hat, und dessen Verleihen nach Pfründenart geschehen muß, ständige Gehalte bestimmt; dann dürfen diese Gehalte nur mit Bewilligung der obersten Staatsgewalt und mit Zustimmung derjenigen Behörde, welcher die Leitung des Zwecks, für den der Dienst